

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/16 S

L 12 R 59/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 322/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem angegriffenen Beschluss vom 11.2.2016 (*L 12 R 59/15*) hat das LSG Berlin-Brandenburg den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren und auf Beiordnung seines Rechtsanwalts mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Der Kläger hat dagegen mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 1.4.2016 Beschwerde beim LSG eingelegt. Das LSG hat die Beschwerde am 20.7.2016 an das BSG weitergeleitet.
- 2 Die Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG ist unzulässig, da nicht statthaft.
- 3 Beschlüsse des LSG sind mit einer Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Berufungsentscheidung) und des § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Beschluss des LSG über die Prozesskostenhilfe kann - worauf dort zutreffend hingewiesen wurde - nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

